

# Bericht «Sonderprüfung 2017 über das Kies- und Deponiewesen» der Finanzkontrolle

## Anträge des KSE Bern

**Der KSE Bern beantragt dem Grossen Rat:** dass die Verfügung der GPK aufgehoben und der Bericht «Sonderprüfung 2017 über das Kies- und Deponiewesen» der Finanzkontrolle dem KSE Bern offengelegt wird. Um sensitive Daten oder Einzelpersonen zu schützen, die explizit vertrauliche Aussagen gemacht haben, können entsprechende Passagen im Bericht vor der Herausgabe eingeschwärzt werden.

**Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Offenlegung sind gegeben, da:**

- ein schutzwürdiges Interesse besteht. Die wiederholt genannten Anschuldigungen und massiven Attacken seitens der Medien und der GPK wiegen derart schwer, dass den Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden muss.
- das Kommissionsgeheimnis von kantonalen Kommissionen Ausnahmen zulässt, die im vorliegenden Fall begründbar sind.
- kantonales Recht an Vorgaben der Bundesverfassung gebunden ist, welche unter dem Aspekt des Anspruchs auf ein faires Verfahren die Offenlegung des Berichts gebietet.

## Begründung

**Rechtliches Gehör ist zu gewähren – eine faire Debatte auf Augenhöhe ist zwingend.**

- Es findet unter unfairer Vorverurteilung eine Hetzjagd auf eine ganze Branche statt, ohne dass der Branche die Grundlagen zur Verfügung stehen.
- Die Debatte findet mit ungleich langem Spiess statt – der «Bund» führt eine Medienkampagne und im Grossrat wird Politik mit dem Bericht gemacht, zu dem die mutmasslich Betroffenen keine Stellung beziehen können.
- Die im Raum stehenden Vorwürfe müssen durch die Betroffenen überprüft werden können. Nur so kann eine Debatte auf Augenhöhe stattfinden.

**Willkür ist zu verhindern – Rechtstaatlichkeit muss sichergestellt werden.**

- Es darf nicht sein, dass als Folge der Verletzung des Kommissionsgeheimnisses gewisse Medien und politische Kreise über Vorteile verfügen und eine Kampagne gegen die Branche führen.
- Die Verletzung des Kommissionsgeheimnisses ist im Einflussbereich staatlicher Behörden erfolgt. Diese haben eine Fürsorge- bzw. Schadenminderungspflicht, was bedeutet, dass der beschuldigten Branche zumindest die nötigen Instrumente in die Hand zu geben sind, damit sie gegen ungerechtfertigte Vorwürfe Stellung beziehen kann.
- Die Branche wird unfair behandelt und ist entschlossen, alles daran zu setzen, dass im vorliegenden Fall die Grundprinzipien der Rechtstaatlichkeit wieder hergestellt werden.

**Die erhobenen Vorwürfe sind rufschädigend und müssen deshalb überprüft werden können.**

- Aus Expertensicht ist zu befürchten, dass die verwendete Datengrundlage nicht korrekt ist und zu falschen Ergebnissen führte.
- Gerade die mutmasslichen Aussagen der Finanzkontrolle, wonach die Preise im Kanton Bern überhöht seien, sind ohne Kenntnis des Berichts nicht verifizierbar.
- Die Finanzkontrolle hatte den Bericht bereits nach wenigen Monaten abgeschlossen – was vor dem Hintergrund der Komplexität des Themas kaum seriöse Facharbeit sein kann. Ohnehin ist es fraglich, ob die Finanzkontrolle die richtige Behörde für eine solche Analyse ist, da sie nicht über die notwendigen Kompetenzen und Einsichtsrechte verfügt.